Neufassung der Prüfungsordnung Wirtschaftsinformatik (Master of Science)

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 4 – Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik beschlossen.

§ 1
Einordnung in die Gemeinsame Prüfungsordnung der IT-Studiengänge

[1]Diese Prüfungsordnung regelt die fachspezifischen Prüfungsvorschriften für den konsekutiven, stärker forschungsorientierten Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science). [2]Studiengangsübergreifende Prüfungsvorschriften sind in der gemeinsamen Prüfungsordnung der IT-Studiengänge (GPO IT) einheitlich geregelt.

§ 2
Hochschulgrad

[1]Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Masterstudienganges „Wirtschaftsinformatik“ verleiht die Universität Hildesheim den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3
Dauer des Studiums

[1]Die Zeit, in der das Studium „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

§ 4
Art und Umfang der Prüfung

(1) [1]Die Modul- und Modulteilprüfungen sind in den folgenden Modulen im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erbringen:
1. Module aus dem Bereich Forschungsmethodik(*) im Umfang von 21 LP
2. Module aus dem „Spezialisierungs- und Vertiefungsbereich“ im Umfang von min. 51 LP aus drei Gebieten im Umfang von jeweils min. 13 LP pro Gebiet. Davon aus jedem Gebiet min. eines der als Kernmodule ausgewiesenen Module und in min. zwei der drei Gebiete je ein Seminar(*) im Umfang von 4 LP
3. Module aus dem Wahlbereich im Umfang von max. 18 LP (davon max. 6 LP aus dem Modul „Studium Generale“)
4. Abschlussprüfung(*) (Masterarbeit, 27 LP, und Masterkolloquium(*), 3 LP)

[2]Mit (*) gekennzeichnete Module vermitteln gleichzeitig Softskills.

(2) [1]Im Wahlbereich können nicht gewählte Module aus den „Spezialisierungs- und Vertiefungsbereich“, weitere explizit im Modulhandbuch als Wahlbereich ausgewiesene Module sowie die im Rahmen des Moduls „Studium Generale“ definierten Angebote der Universität Hildesheim gewählt werden. [2]Auf Antrag beim Prüfungsausschuss dürfen

Module im Umfang von maximal 12 LP, die bei der Zulassung zur Auflage nach §2 (2) ZugZulO Wirtschaftinformatik gemacht wurden, eingebracht werden.

(3) [1]Beim Nachweis der Prüfungsleistungen sind die Vorgaben des Modulhandbuchs zu beachten.

(4) [1]Der Anhang enthält als Teil dieser Prüfungsordnung das Modulhandbuch.

§ 5
Wiederholung bestandener Modul- und Modulteilprüfungen

[1]Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn das Modul kein Projektseminar, Seminar, Praktikum oder die Abschlussarbeit ist. [2]Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung sind nur zum nächsten angebotenen Prüfungstermin möglich. [3]Es können im Laufe des Masterstudiums höchstens drei Modul- bzw. Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 6
Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

[1]Es gelten die Regelungen des § 23 GPO IT in Verbindung mit dem aktuellen Modulhandbuch „Wirtschaftsinformatik“.

§ 7
Abschlussprüfung

(1) [1]Es gelten die Regelungen des § 24 GPO IT

(2) [1]Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat. [2]Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe des oder der gewünschten Erstprüfenden beim Prüfungsausschuss. [3]Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden festgelegt; die zu prüfende Person hat hierzu ein Vorschlagsrecht. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. [5]Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. [6]Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [7]Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. [8]Mindestens einer der beiden Prüfenden muss der Professorengruppe angehören.

(3) [1]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt höchstens 6 Monate. [2]Auf Antrag der oder des ausgebenden Prüfenden kann bei entsprechender Begründung eine Bearbeitungszeit von bis zu 9 Monaten festgelegt werden. [3]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. [4]Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(4) [1]Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung – jeweils in gedruckter und gebundener Form – abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [2]Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) [1]Die Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 14 GPO IT bewertet sein. [2]Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. [3]Führt diese Beratung zu einem übereinstimmenden Ergebnis, erstellen Erst- und Zweitprü-

fende ein gemeinsames Gutachten. [4]Weichen dagegen nach der Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. [5]Er kann dazu weitere Gutachten einholen. [6]Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen.

(6) [1]Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
a) die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde und
b) das Abschlusskolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(7) [1]Wurde eine Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann die Masterarbeit oder das Abschlusskolloquium wiederholt werden. [2]Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich. [3]Das Abschlusskolloquium wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung des ersten Kolloquiums durchgeführt. [4]Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben. [5]Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(8) [1]In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Masterprüfung zu bestehen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit gem. Abs. 7 angerechnet. [2]Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) [1]Im mündlichen Abschlusskolloquium referiert die zu prüfende Person 30 bis 45 Minuten über die Inhalte seiner Abschlussarbeit. [2]Er stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Abschlussarbeit sowie verwandte und ergänzende Gebiete. [4]Das Abschlusskolloquium findet als Einzelprüfung statt. [5]Es ist hochschulöffentlich, sofern die Abschlussprüfung nicht mit einem Sperrvermerk versehen wurde. [6]Erst- und Zweitprüfende nehmen am mündlichen Abschlusskolloquium als Prüfende teil.

§ 8
Abschluss des Studiums

(1) [1]Es gelten die Regelungen des § 19 GPO Informatik in Verbindung mit den Vorschriften der Absätze 2 und 3.

(2) [1]Die Abschlussarbeit muss gemäß §7 Abs. 6 bestanden werden.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel von benoteten Modulen im Umfang von mindestens 104 Leistungspunkten zusammen. [2]Darunter müssen sich Module im Umfang von jeweils 21 LP aus dem Bereich Forschungsmethodik, die als Kernmodule markierten Module sowie die ausgewiesenen Seminare aus den „Spezialisierungs- und Vertiefungsbereich“ befinden. Außerdem müssen die 30 LP der Abschlussprüfung eingerechnet werden.[3]Die Note der Abschlussprüfung berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. [4]Für die Einzelnoten gilt § 14 Absatz 5 der GPO IT entsprechend.

§ 9
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2015/2016 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben. [3] Gleichzeitig tritt die

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 10.02.2011 in der Fassung des Verkündungsblatts Heft 62 Nr. 2/2012 vom 18.04.2012 außer Kraft.

(2) [1]Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang vor dem 01.10.2015 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der im Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Prüfungsordnung fort. Studien- und Prüfungsleistungen nach den bisher für die Studierenden geltenden Regelungen können bis zum 30.09.2019 erbracht werden. [2]Auf Antrag können Studierende ihr Studium nach den im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen fortsetzen.